

22.04.96**Empfehlungen**VP - Fz**der Ausschüsse**zu Punkt der 696. Sitzung des Bundesrates am 03. Mai 1996

**Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung****A**

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die als Referenten-Entwurf vorliegende und mit den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder abgestimmte Novellierung des Verwaltungskostengesetzes möglichst rasch dem Gesetzgebungsverfahren zuzuführen.

§ 10 des Verwaltungskostengesetzes ist dahingehend zu ergänzen, daß künftig die Umsatzsteuer und ggf. andere Steuern als Auslagen von den jeweiligen Kostenschuldnern erhoben werden können.

Durch eine rasche Novellierung des so ergänzten Verwaltungskostengesetzes wird die Rechtsgrundlage geschaffen, daß Steuern aller Arten - insbesondere die Umsatzsteuer - den Kostenschuldnern als Auslagen zusätzlich zu den reinen Gebühren in Rechnung gestellt werden können. Dies ist derzeit nicht möglich, weil nach dem geltenden Verwaltungskostengesetz Steuern nicht automatisch als Auslagen behandelt werden können. Vielmehr wären zeitraubende Einzeländerungen der verschiedensten Kostenverordnungen jeweils mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Ausgeliefert am 22. APR. 1996